

## **Amtliche Publikation Wahlen**

### **Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates sowie des Gemeindeammanns und des Vizeammanns vom 27. September 2009 für die Amtsperiode 2010/2013; Anmeldeverfahren**

Am 27. September 2009 findet die Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates sowie des Gemeindeammanns und des Vizeammanns für die Amtsperiode 2010/2013 statt.

Wahlvorschläge sind gemäss § 29a Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und § 21b der Verordnung über die politischen Rechte (VGPR) von 10 Stimmberechtigten des Wahlkreises zu unterzeichnen und bei der Gemeindekanzlei bis spätestens am 58. Tag vor dem Wahltag, d.h. bis am *Freitag, 31. Juli 2009, 12 Uhr*, einzureichen.

Das erforderliche Formular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen bei Bedarf der Gemeindeschreiber.

Im Übrigen wird auf den Grundsatz verwiesen, dass im ersten Wahlgang jede in der Gemeinde wahlfähige Person als Kandidatin oder Kandidat gültige Stimmen erhalten kann (§ 30 Abs. 1 GPR). Zudem kann eine Person als Gemeindeammann oder Vizeammann nur gültige Stimmen erhalten, wenn sie gleichzeitig als Gemeinderat Stimmen erhält oder bei einer Ersatzwahl bereits Mitglied der Behörde ist (§ 27a Abs. 2 GPR).

### **Gesamterneuerungswahl des Wahlbüros und der Steuerkommission vom 27. September 2009 für die Amtsperiode 2010/2013; Anmeldeverfahren**

Am 27. September 2009 findet die Gesamterneuerungswahl von  
3 Mitgliedern und 1 Ersatzmitglied der Steuerkommission  
2 Stimmzählern und 2 Stimmzähler-Ersatzmitgliedern  
für die Amtsperiode 2010/2013 statt.

Wahlvorschläge sind gemäss § 29a Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und § 21b der Verordnung über die politischen Rechte (VGPR) von 10 Stimmberechtigten des Wahlkreises zu unterzeichnen und bei der Gemeindekanzlei bis spätestens am 58. Tag vor dem Wahltag, d.h. bis am *Freitag, 31. Juli 2009, 12 Uhr*, einzureichen.

Das erforderliche Formular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen bei Bedarf der Gemeindeschreiber.

Im Übrigen wird auf den Grundsatz verwiesen, dass im ersten Wahlgang jede in der Gemeinde wahlfähige Person als Kandidatin oder Kandidat gültige Stimmen erhalten kann (§ 30 Abs. 1 GPR). Werden nicht mehr wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, wird mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert welcher neue Vorschläge unterbreitet werden können. Gehen innert dieser Frist keine neuen Anmeldungen ein, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde bzw. vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt (§ 30a GPR).

*Gemäss § 30b GPR ist bei der Wahl des Gemeinderates sowie des Gemeindeammanns und des Vizeammanns § 30a GPR (stille Wahl) nicht anwendbar. Es findet auf jeden Fall eine Urnenwahl statt.*

Das Wahlbüro